

Dienstag den 23 Septembris Anno 1755.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unseres allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Vero specialen Befehl.

Num.



XXXVIII

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Eleyischen, Selbrischen, Meurs- und Märtschen, auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Worans zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld leihen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Bächern / Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg; wöchentliche Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Bedencken über die Ausgaben der alten Römischen und Griechischen Scribenten. Wobey weiter einige Stellen HORATII emendiret werden.

Vierte Fortsetzung.

xxviii. Josephus Scaliger war ein Mann, dem man als einem Stern von der ersten Größe jederzeit den obersten Sitz unter allen Gelehrten, nicht nur in der Literatur, sondern auch in vielen andern Wissenschaften eingeräumt hat. Man hat kein Bedencken getragen, ihm zu Leiden in Holland auf einem Denckmahl bey seinem Grabe unter andern auch diese Worte setzen zu lassen, daß er ein Fürstenthum, welches seine Voreltern über Verona in Italien ehemals besessen, auß neue, und zwar in Wissenschaften, durch seine außerordentliche

hentliche Gelehrtheit! erworben habe. Dieser Scaliger pfleg zu sagen (welches auch andere hernach nicht selten erinnert haben) daß unzählige Stellen der heiligen Schrift, insonderheit des griechischen neuen Testaments, oft nirgend größeres Licht als aus den alten Griechisch und Lateinischen Dichtern, auch solchen, von denen man sonst es am wenigsten denken mögte, fonte angezündet worden. Man muß ja nicht muthmaßen, als ob er solches ohne unglame Ehrfurcht gesprochen und geschrieben. O nein! Wan jemals ein Gelehrter gewesen, der nebst vielen und ungemeynen Wissenschaften einen beständigen Abkehr und Widerwillen gegen alle Spötterey, als ein unfehlbares Kennzeichen sehr elender und magerer Geister, in allen Schriften bey jeder Gelegenheit gezeiget, so ist es wahrhaftig der grosse und in diesem Stücke recht großmüthige Josef Scaliger gewesen; den ich auch jederzeit allein um dieser Ursache doppelte Ehre würdig geschätzt habe.

XXIX. Ich glaube, daß dieß Vorgeben des Scaligers gegründet sey. Ja ich bin gewiß, daß solches noch weit mehr und überflüssiger sich oft zutun würde, wan man nur die wahre Meynung der alten überall recht und vollkommen verstünde, oder auch bey so vielen verdorbenen und ganz verdunkelten Stellen, wobey es dem Scaliger selber (es sey mir erlaubt zu sagen) gewiß noch sehr gefehlet hat, verstehen könnte. Ich will im folgenden einen klaren Beweis davon geben, und zugleich den angefangenen Faden unserer Verhandlung fortsetzen, daß nemlich durch Abfürzung im Schreiben vieles Unheil wie in allen Schriften der Alten, also auch in den Wercken des Horatius entstanden sey, welches keiner, wie handgreiflich es auch ist, gemercket, vielweniger hat heben können.

XXX. Die Stelle, so jetzt zu unsem Vorwurf dienen soll, befindet sich Libr. IV. Oda 1. gleich im Anfange, und lautet heutiges Tages in den meisten Ausgaben folgender Gestalt:

*Intermissa, Venus, diu
Rursus bella moves? parce precor, precor.
Non sum qualis eram bona
Sub regno Cynara. desine, dulcium
Mater sava Cupidinum,
Circa lustra decem flectere molibus
Jam durum imperiis. abi,
Quo blanda juvenum te revocant preces.
Tempestivius in domo
Pauli, purpureis ales oloribus,
Comissabere Maximi,
Si torrere jecur quaris idoneum.*

So, sage ich, stehet in allen Ausgaben, ausgenommen daß der Herr Bentley aus sechs alten Handschriften, mit welchen andre, so Lambinus und Pulmannus / ein gelehrter Erantenburger, gebrauchet haben, übereinstimmen, in domum, hat ausgegeben, davon wir alsobald ein mehreres sagen wollen.

XXXI. Der Sinn aber der angeführten Worte ist dieser: Erregst du / o Liebes Göttin / aufs neue eine längst unterlassene Unruhe? Ich bitte sehr / verschone mich. Ich bin nicht mehr derjenige / der ich zu den Zeiten der guten Cynara gewesen / welche so vieles Vermögen über mich hatte. Höre auf / grausame Mutter süßer Neigungen / die Härte eines ungefehr fünfzigjährigen durch weichsinnige Triebe zu beugen. Gehe / wohin dich die schmeichelhafte Bitten der Jünglinge ruffen. Besser und gelegener wirst du NB auf deinem Wagen mit schönen und schneeweißen Schwänen liegend in dem Hause des Paulus Maximus schmausen können, wan du einen der Liebe fähigen reizen willst.

So sage ich, heißen diese Worte und nicht anders, deren letztere, und was daselbst nebst den Schwänen von dem schmausen der Venus in dem Hause des jungen Römers Paulus Maximus gesaget wird, so ungerührt, so abgeschmackt, so nach den Geheimnissen der Heidnischen Religion selber, wan ich so reden mag, heterodor und kezerisch ist, daß Horatius nicht allein außersitzet, wan er dieses geschrieben hätte, wäre verspottet, sondern wan

wan er es zu Ephesus von Diana, oder zu Athen von Pallas ausgesprochen, und solche böse Verläumber, als Socrates an Anaxus und Melitus, gefunden hätte, vielleicht wegen ein so nagelneues ungebürliches Vorgeben der Lasterung wäre beschuldiget worden.

XXXII. Unten wird dieses klärer erhellen, wan wir erst werden gezeigt haben, daß Horatius hier ganz etwas anders geschrieben habe. Dan alles ist hier nun ungereimt. Ungereimt ist die Rede, und noch ungereimter die Sache. In den besten und ältesten Handschriften steht *in domum*, wie bereits gesagt ist, welches die hernach verändert, und *in domo* eingeführet haben, so zum wenigsten die Schreibart von ihrem Fehler erretten wolten, den *comissari in domum* zu haben schiene. Und was kan dieses auch anders heißen, als in ein Haus hinein schmarozen? welches ja höchst abgeschmackt so wohl im reden als denken ist. Es kan wol in einem Hause schmarozet werden, aber nicht in ein Haus hinein. Vergeblich gibt sich der Herr Bentley Mühe, dieß *comissari in domum* schenbar zu machen. Er führet zwey Stellen an; Gellius Libr. IV. 14. *Apud eos dixit comissatorem Mancinum ad aedes suas venisse*, und Livius XL. 7. *Quin comissatum ad fratrem imus*. Ich erklaue über die Anführung dieser Stellen, in welchen die Redarten *ire ad fratrem comissatum*, und *comissatorem venire ad aedes* himmelweit und himmelhoch von der Rede im Horatius entfernt sind, wo ja nicht IBIS oder VENIES *comissatum*, sondern *comissabere*, bey den Worten *in domum* gefunden wird.

XXXIII. Weil aber auch *comissari* eigentlich nichts anders als schmarozen und prassen heißet, und die Ausleger wohl merken, daß dieses von der Göttinn Venus zu sagen höchst unanständig ist, suchen sie es dahin zu drehen, als ob *comissari* etwas so grobes nicht bedeute. Aber ganz vergebens. In der Sache haben sie von weitem etwas schimmern gesehen, aber im übrigen nicht das geringste, was hier zu denken wäre, verspüret. Die Venus solte als eine himmlische Gottheit nicht einmal mit Menschen essen, so lange sie hie auf Erden sind, wan sie auch noch so würdig scheinen; und hier soll sie gar mit ihnen schmausen? bald soll ein mehres hiervon erinnert werden. Zuletzt höre nun noch das allerdürrieste. Diese Göttin soll zugleich mit ihrem Wagen und Schwanen zu Tische liegen oder sitzen! dan sie stehen dabey genennet, und können nun hier nicht getrennet werden, so wenig im Sinn als in den Worten. Wäre es nicht besser gethan gewesen, daß sie ihren Wagen mit den Schwanen vor der Thür des Maximus hätte stehen lassen und wäre ins Zimmer gegangen, wan sie ja mit Sterblichen hätte speisen wollen? von prassen nicht zu reden. Hat sie etwan gewünscht, daß Gold, Perlen und Diamanten, wovon Wagen und Reitzzeug übersät waren, draussen Gefahr mögten laufen?

XXXIV. Doch unsterbliche Götter und Göttinnen speisen mit keinen Sterblichen, es müste dan ein ganz sonderbarer Umstand seyn. Dieses wollen wir nun samt einigen andern hierhin gehörigen Dingen sehen; doch muß ich erst die so schändlich verdorbene Stelle emendiren, worin das Wort *comissabere* bereits vor tausend und einigen hundert Jahren durch eine kleine Abkürzung verdorben gewesen, und doch so viel Unrath und Unwissenheit verursacht hat, wofür etwas gestanden, welches allerdings nicht in *domo*, sondern, wie in den Handschriften noch gefunden worden, in *domum* erfordert hat. Emendire mein Leser, ohne einigen Zweifel nur so:

- - - - - abi,
Quo blanda juvenum te revocant preces.
Tempestivus in domum
Paulli purpureis alas oloribus
Coma illabere Maximi,
Si torrere secur quavis idoneum.

Das ist, begeb dich fliegend mit deinen schönen Schwanen (purpureus für schön / ist dem Gelehrten längst bekant) O du geschmückte Göttinn nach dem Hause des Maximus, den welchem als einem Jüngling es zeitiger ist, wan du jemand zur Liebe reizen willst! Siehe: nun alles richtig, herrlich und zusammen hangend. Aus *Coma*, oder *Comillabere* ist das unglückliche und schändliche *Comissabere*, fast ohne weitere Aenderung entstanden. Wie schön kommt nun auch *abi* und hernach *illabere* überein! Eben wie Libr. I, Epist. 7, §3. *Abi, quare:*

& refer &c. Ferner labi, allabi, Mabi ist so gebräuchlich von jeder schnellen Bewegung nach einem Ort, es sey durch laufen, fliegen, Schwimmen oder schiffen, daß wohl hundert tausend Exempel bey den Alten vorkommen. So heisset es bey dem Silius Libr. III. 169. Aligero lapsu; Von der Juno bey Valer. Flacc. Libr. III. 533. mit ihren durch Pfauen gezogenen Wagen; Hanc delapsa polo Juno vocat; und Libr. VII. 259 spricht daselbst Venus von sich selber, Cum levis à superis ad te modo laborer auris, eben wie nun hier ales ilabere in domum stehet. Ja wer wolte alle solche Dertter anführen? Ich habe schon bey anderer Gelegenheit davon in meinen Encæniis Libr. II. cap. 3. pag. 197. 198. gehandelt. Warum aber diese Göttin contra genennet werde, weiß ein jeder, und zum Überflus kan es Statius Syiv. Libr. I. Carm. 2. v. 140. &c. zeigen, wie sie sich geschmücket habe. Güge hinzu Claudian. in Nupt. Honor. v. 99. 100. und Silium Ital. Libr. VII. v. 460. und daselbst Herrn Drafenborch.

XXXV. Und dieses ist gewöhnlich zu sagen, daß Götter und Göttinnen, und also auch fürnemlich Venus zu Menschen kommen. Siehe von dieser selber untern Dichter nur Libr. I. Od. 19. und 30. Libr. III. Od. 9. 27., und 28. Aber wie kommen die Götter und Göttinnen, und also auch Venus nach der alten Römer und Griechen Meynung zu den Menschen? Etwan bey ihnen zu speisen? bey leibe nicht! sie kamen unsichtbar, obschon für sich mit aller Pracht. Ihre Gottheit ließ ihre Kraft und Wirkung spüren, (unterweilen auch wol durch eine Stimme, doch selten); und dieß war das Zeichen ihrer Ankunft oder Gegenwart. Blut, ich sage blutwenigen, und nur etwan hohen dabey mit einer gereinigten Seele begabten Menschen wurde ihr Angesicht auf Erden zu sehen erlaubet. Nur von hohen und sehr tugendhaften Feldherrn sind in gefährlichen Zeiten unterweilen Castor und Pollox mit leiblichen Augen gesehen; die doch nur erst Götter vom zweyten Rang waren, und mit den Obern etwan auch speiseten. Und dieß hatten die Römer doch nur aus Kriegeslist erfonnen, weil es nicht gegen ihre heidnische Orthodoxie lief, daß ich so rede. Dem Actæon kostete es das Leben, weil er die Diana gesehen hätte, die er nicht hätte sehen sollen, wan sie schon nicht wäre entkleidet gewesen, anderer vielen Beispiele, und auch Zeugnissen nicht zu gedencken, welche auf solcher Tradition bey den Heiden sich gründen. Selbst die Waldgötter waren einem sehenden tödlich, daher die Benennung terror Panicus ihren ersten Ursprung bekommen. Semele / die aeliebte Semele wurde nur allein darum, weil sie den Jupiter in seiner rechten Gestalt gesehen, vom Blig getödtet.

XXXVI. Was aber das Speisen mit den Göttern betrifft, solches war gar was besonders. Bey ihnen zu Tische sitzen wiederfuhr keinem Sterblichen. Baucis und Philemon, mit welchen Jupiter und Mercurius gespeiset (Ovid. Met. VIII. 631. &c.) waren ein sonderbares Exempel, dabey alte blutsranne Eheleute, davon die Erzählung doch nur aus Abrahams und Sarah oder Loths Geschichte in der Heil. Schrift entlehnet worden, wie wir bald von alten deutschen Meynungen und deren Ursprung mehr aus den biblischen Redarten zeigen wollen. Hercules mußte erst durch alle Plagen, Arbeit und Mühseligkeit auf Erden geübet, und dan auf dem Berg Meta durch sein eigenes Kleid verbrant werden, das ist, er mußte mit Ablegung seines Mittels der Sterblichkeit, und des Rocks der Unvollkommenheit, nachdem bereits alle Monster überwunden waren, zu solchem Stand kommen, daß Horat. Libr. IV. Od. 8. von ihm schreibet: SIC JOVIS INTEREST OPTATIS EPULIS IMPIGER HERCULES.

Der Verfolg-hievon nächstens.

Job. Bild. Witthof.

I. NOTIFICATION.

Demnach man mißfällig in Erfahrung kommen, wie sich in denen Elevisch- und Märckischen Landen allerhand auswärtig geprägete und verruffene fremde Münz-Sorten, als die schlechte Salzburgerische Bagen, 2 Kreuzer, 2 und 1 Stüber 2c. 2c., wiederum aufs neue häufig eindringen, solches aber denen wiederholentlich ergangene Könial. Münz-Edicten schnurstracks zu wieder laufft; so wird mit Beziehung auf die deshalb emanirte Verordnungen und der darinnen enthaltenen Straffe anderweitig jedermännlich gewarnet, dergleichen und andere verbottene Münz-Sorten nicht ins Land hereinzubringen und anzugeben, und haben die Commissarii Locorum, Magisträte, Accise- und Zollbediente darauf auf das genaueste zu obgiltren, und mit denen Contravenienten nach der Vorschrift zu verfahren. Eleve in der Krieges- und Damajnen-Cammer den 22 Augusti 1755.

Subans

Anhang

Nam. XXXVIII. Dienstag den 23 Septemb. 1755.

Zu dem Quisburaischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

II NOTIFICATION.

Da ansezo nur wenige Meister bey der Tobackspfeiffen-Fabrique zu Kantten vorhanden, der Debit davon aber sich dergestalten vermehret, daß selbige solches nicht wohl bestreiten, und weit importantere Fabriquen von dieser Art, in denen Städten Quisburg, Wesel, Neek und Kantten angesetzt werden können; so werden alle dieselige, so dieses Meier recht verstehen, hie durch eingeladen, um sich entweder zu Kantten, oder geb. Städten zu etabliren, alwo sie als Meister gnugsam Arbeit und Verdienst finden werden, und können selbige sich bey dem Magistrat jedes Orts melden, von welchen ihnen alle Hüffe und Willfabrigkeit wiederfahren, auch ihnen sonst alle denen Fremden durch Königl. Edicta versprochene beneficia, angedeihen sollen. Cleve in der Krieger- und Domainen-Cammer den 9 September 1755.

III. Sachen / so zu verfauffen außershalb Quisburg.

Da der Tit. Herr von Rohe, seinem so nachdrücklich gethanen Erbieten gemäß, auch den Kaufschilling des Philip-Binsberger Hofes in dem selbst beliebten Termin den 12 August a. c. cum Interesse & expensis nicht erlegt hat, so wird nunmehr statt des vorherig suspendirten, nunmehr novus terminus resubstantiationis solchen Hofes, nemlich nach der neuen Charte, A 1) Hofstetung, groß 322 Ruthen, taxiret 201 Rthlr, 15 fl. B 2) Ein Stück Bauland, der Dornmagen genannt, groß 12 Morgen, 40 Ruthen, taxiret 2865 Rthlr, 50 fl. C 3) Eine Wende, gr. 6 Morgen 320 Ruth., taxiret 2450 Rthlr. D 4) Noch eine Weyde, groß 2 Morgen, 530 Ruth., taxiret 937 Rthlr, 5 flub. G 8) Das Wartaen, gr. 412 Ruthen, taxiret 102 Rthlr, 55 fl. E 5) Noch etwas Warth, gr. 65 Ruthen, taxiret 16 Rthlr 15 fl. F 6) Umland und Wasser, gr. 67 Ruthen. Fl 7) Noch Umland und Wasser, gr. 70 Ruthen. Summa 23 Morgen, 26 Ruthen, taxiret 6573 Rthlr 20 flub. H 9) Das alte Gebäude, taxiret 100 Rthlr. Summa Taxation. 6673 Rthlr 20 fl. I 10) Dazu kommt das neue Gebäude, taxiret ad 1552 Rthlr. Summa summ. taxiret 8125 Rthlr 20 fl., auf den 20 Novemb. a. c. r., peremptorie auf hiesiger Stadtswaage, Nachmittags um 3 Uhr, näher festgesetzt, und soll sodann dem meistbietenden, salva clem. ratificatione, der Zuschlag geschehen. Cleve den 4 Septemb. 1755.

Vieore Comm.

Settmann.

Es wird hieburch öffentlich bekant gemacht, daß die Königl. Administration der Schlitten-Cleve diejenige Fehrpoete, welche bis zur Errichtung der neuen Bierbrücke am Spock zur Ubersahrt gebraucht worden, und annoch in voligem guten Stande ist, den 27 September c., Nachmittags um 3 Uhr, auf dem Salmohr, an Woers Haus, publice dem meistbietenden verfauffen werde; daher die Liebhaber sich in Termin anmelden, einige Conditiones hören, die Fehrpoete selbst aber vorher an der Helle, an des Wahrsmann Kuhlen Haus in Augenschein nehmen können. Signatum Cleve in der Krieger- und Domainen-Cammer den 9 September 1755.

Demnach ad instantiam des Grävingschulzen zu Hemmerde, wider die Jungfer Westendorff distractio des vor hiesiger Stadt Hamn gelegenen, und auf 434 Rthlr ästirten Asthulen-Kamps, erkannt, und zu dessen Verkaufung terminus auf den 29 May, 21 Julii und 22sten September, jedesmahl Vorm. um 10 Uhr, an der Königl. Gerichtsstuben hies lbst präfigiret; Als können dieselige, so zu Ankauffung obgem. Kamps-Lust tragen mögten, sich in dicitis terminis einfinden, und in ultimo termino den Zuschlag, nach denen zu publicirenden Vorwarden, genehmigen; Und werden alle, so an dem Asthulen-Kamp einiae Ansprach oder Recht zu haben vermaßen, Kraft gegenwärtigen proclamatis, wovon eines hieselbst, und das andere zu Unna angeschlagen, abgehden, um in Zeit von 9 Wochen, wovon 2 dato dieses, 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, ihre Forderungen

rungen cum justificatoriis, sub poena perpetui silentii, beyzubringen. **Hamm im Landgericht**
den 20 Martii 1755.

Ad infantiam Curatoris honorum Herrn Advocati Rochol senioris, soll das dem discussio
Stephan Schulze zu Meckingsen zugehörige, auf des Coloni Hilgemanns Grunde daselbst ste-
hende Wohnhäufigen, welches per Taxatores juratos auf 40 Rthlr ästimiret worden, in denen
dazu anberaumten terminis der 3ten und 31 Octobris, auch 22 Novembris anni curr., alle-
mahl Vormittags um 9 Uhr, beym Rathhause und Königl. Stadtgerichte zu Eoest, dem meist-
bietenden publice verkauffet werden; weshalb sich Lusttragende Käuffere in terminis einfinden
und ihren Vortheil suchen können. **Eoest beym Königl. Stadtgericht den 5 Septemb. 1755.**

Es wird dem Publico hiemit bekant gemacht, daß in Ruhrort ein Drgel von 10 Register
zu verkauffen ist; Wer also Lust und Belieben hat solche zu kauffen, wolle sich daselbst bey Mr
Johan Lamers melden, also dieselbe kan besehen und der Preis davon vernommen werden.

Nachdem ad infantiam Johannes Goes, das im Kirchspiel Herschede gelegene Guth, in
der Ake, nebst dazu gehörigen Pertinentien, Marken: Gerechtigkeit, Kirchenständen und Be-
gräbnissen, wie auch der Dunge, so überhaupt zu 598 Rthlr 26 st. ohne die Marken: Gerech-
tigkeit, angeschlagen, in nächstehenden dreyen Terminis, als den 16 October einsehend, sodan
15 Januar. und 16 April 1756, jedesmahl Vormittags um 10 Uhr, beym Königl. Landgericht
zu Lüdenscheid publice subhahiret, und in ultimo Termino dem Meistbietenden zugeschlagen
werden soll; Als wird solches zu dem Ende hiemit bekant gemacht, damit Lusthabende Ankäu-
fere sich in Terminis gehörig melden können. **Sign. Lüdenscheid den 18 July 1755.**

Vermogens Sententie van 15 July deses jaets, zullen by wegen van executie, tot betae-
ling der amenden en gerezene kosten, verkogt worden op den 30 deses, de gepande gereede
Goederen van Arnold Jennen, woonende op Backhuis erf in Lande van Stralen.

Den 4 October zullen verkogt worden met den stokker slag omtrent 50 Nommers opgacn-
de eyken- eschen- en boekenboomen, tot Wanckum a. n. her Lange Dorp op den Hof van
Johannes Paesch; die daertoe gaedinge heeft, kan zig 's morgens om 9 uuren inwiden.

Demnach ad infantiam des Dan. Aufm Ordt zum Hamm, distractio einiger der Wittiben
Camerarii Arnold Aufm Ordt zugehörigen Grundstücken, als: 1) Eines am Westenthor ohnweit
dem Ziegelofen belegenen halben Gartens, so auf 50 Rthlr. 2) Eines halben Morgen Landes
Suden am Rucksupen, so auf 100 Rthlr, und denn 3) Der vor dem Westenthor an der Spitze
gelegene halbe hohe Kamp, in drey Kuhweyden bestehend, so auf 262 Rthlr 30 stüber eydlich
ästimiret, erkannt, und nunmehr dem meistbietenden verkauft werden sollen, auch dazu Termi-
ni legales auf den 17 Julii, 11 Septembris und 6 Novembris, allemahl Vormittags um 10 Uhr,
am Königl. Landgericht hieselbst präfigiret: Als wird solches zu dem Ende hiedurch bekant
gemacht, damit dieselbige, so etwa zu Anverkaufung sothaner Pertinentien Lust tragen mögten,
sich in dictis terminis einfinden und ihren Vortheil suchen können. Zugleich aber werden alle
dieserige, welche an gedachten Stücken, ex quocunque capite es auch sey, einigen Anspruch zu
machen befugt, hiedurch sub poena praclusi abgeladen, um ihre Forderung in Zeit von 9 Wochen,
wobon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den letzten u. d. endlichen Termin zu rech-
nen, mittelst production der documenten ad Acta behörend ein- und auszuführen.

Die Erben wehl. Herrn Bürgerm. isters Christian zu Wesel, machen hiemit bekant, daß ein
Verkauf ihres unter Dieslich gelegenen so genannten Diesenkamps, welchen D. Blossman in
Pacht gehabt, solle vor sich gehen; daher männiglich, welcher darauf ein dingliches Recht zu
haben vermeinet, sich a dato dieses innerhalb 6 Wochen, beym löblichen Landgericht in Wesel zu
melden hätte; da in Ausbleibungs- Fall kein ferneres Gehör solle gestattet werden.

Adam Billard ist wilens, seinen Garten gegen dem Rheinschen Kamp, vor der Abteyfor-
ten der Stadt Xanten gelegen, freywillig auß der Hand, mit Consens des Landgerichts zu ver-
kauffen; wer daran etwas zu präntendiren hat, kan sich in Zeit von 3 Wochen bey Eberhard
Wintgens in Xanten melden.

Auf dem adlichen Hause Bellinghofen in der Bogdey Geldern gelegen, sollen einige abgän-
gige, in 70 Schlägen numerirte Eichenbäume, zu allerhand Arbeit bequem, plus licitantibus, den
30 September verkauft werden.

IV. Sachen / so zu verpachten in Duisburg.

Magistratus ist vorhabens die beyde Stadt: Weyden, den grossen und kleinen Brink genannt, auß neue dem meistbietenden in terminis den 8 und 22 Sept., auch 6 Octob. jedesmahl morgens um 10 Uhr, zu verpachten; zu welchem Ende sich Liebhabere zu Rathhause einfinden, auch die Vorwarden vorhero beim Stadt. Rentmeister und Schessen Hn. Keller, einsehen können.

V. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Dem Publico wird hiedurch bekant gemacht, wie die Königl. Schlütereyen Elebe und Calcar, sodan die Königl. Rentheyen Neurs und Lymers, auf 6 Jahre, um auf Trinitatis 1756 anzutreten, verpachtet werden sollen. Wer nun zu der einen oder andern Lust träget, der wolle sich in Zeiten bey der Königl. Eleb. Märckischen Krieger- und Domainen. Cammer anzeigen, daselbst die Anschläge und Vorwarden einsehen und seinen Ruzen schaffen. Signatum Elebe in der Krieger- und Domainen. Cammer den 25 August 1755.

Nachdem das zur Orfowischen Cammeren gehörige Patrimonial. Stück, das Gronland genannt, ppr aus 200 Edinischen Morgen Bau- und Weydeland bestehend, und am Rheinsche wohl gelegen, in Erbpacht gethan werden soll, und dazu termini licitationis auf den 29 Sept. 27 October und 24 November a. curr., Nachmittags um 2 Uhr, aufm Rathhause zu Orfow, anberahmet sind; so wird solches hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, damit Lusttragende sich auf bestimmte Zeit und Ort einfinden können.

Alsoo de verpagtinge van den handel met peerdtshairen en verckensborstels, wie mede met uitheemsche temsen ofte sevens, in het Koningl. Aendeel van het Hertogdom Gelder met Trinitatis van het naest aenstaende jaer, compt te expireeren, en dus goedgevonden is, denselven handel weer op nieuws voor andere ses jaeren publice te verpaghten; soo is het dat sulcx hiermede aen jeder een word bekend gemaectt, kennende alle degeene, die daer toe gaedinge hebben, van nu af aen, by Syne Koningl. Majest. booghloffelycke Commission binnen de Stadt Gelder de Condirien daervan insien, hun tot de voors. verpaghtinge op den 15 October curr. anni, 's morgens ten 9 uuren aldaer invinden, en hun profyt doen.

Den eenen segge 't den anderen voorts.

VI. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Die Herren Ober. Provisoren der Königl. Catholischen Armen zu Calcar, wollen die in der Mondstrasse daselbst gelegene und eingestürzte Rutt Langenbergische Behausung, dem wenigstforderenden, zufolge darab verfertigten Besteck, anverdingen, wozu termini auf den 18 und 25 m. c., zu Rathhause, Nachm. Glocke 3, anberahmet worden; Liebhabere können sich alsdann einfinden, und das Besteck in der Secretarie daselbst, einsehen.

VII. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Johan Schmelentamp hat sein Haus in der Demmerstege zu Wesel, einer Seits Prast Scheune und ander Seits Hefelmans Haus, an Herman Spickerhof in Wesel verkauft; und dieser wil den Kauffschilling innerhalb 3 Wochen bezahlen; Fals nun jemand darauf Anspruch hat, der muß sich sub poena praclusi in der gefestten Frist gehörig melden.

Alle dieselige, welche an den im Fürkenthum Neurs, zu Usbeck gelegenen, und an die Eheleute Henr. Hoof verkauften Fündershof, einige Anspruch haben, müssen sich binnen drey Wochen, beim Ankäufer Hoof melden, sonst die Gelder sollen ausgezahlet, und weiter nichts angenommen werden.

Es haben die Eheleute Johann Lasthaus und Sybilla Krahn zu Wesel, ihr hinter der Mauer an der gemeynen Viehpforte, einer Seits des Herrn Hofrathen Scholten und ander Seits W. Husman Wohnungen, gelegenes Haus, an den Fussler F. Kessler, von des Hrn Obristen von Gladis Compagnie, und dessen Ehefrau Susanna Martins, erblich aus der Hand verkauft; Wer an diesem Hause einige Anforderung hat, derselbe muß solche binnen 4 Wochen beyrn Königl. wohl löblichen Landgericht zu Wesel, sub poena perpetui silentii, vorbringen.

VIII. Ciratio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Creditores, welche an dem von Caspar Hölcken an Johann Evert Tielmann verkauften Kotten am Winterberge, einige Anspruch machen, sind abgeladen, um solche innerhalb 9 Wochen

Gen, bey'm Gericht zu Schwelm, zu melden, und den 12 November a. curr., sub poena perpetui silentii, zu iustificiren.

Demnach der Kaufhändler J. S. Tegelsampff in Soest, wegen der bescheinigten Unglücksfälle zum beneficio cessationis bonorum per sententiam de 16 Augusti a. c., zugelassen, und der zum interimis Curatore angeordneter Herr Advocat Hochol senior vermittelst ad Acta gegebenen Supplicati, der sämthl. Creditoren anderwertige Verabladung ad liquidandum gebeten, solchem Suchen auch Statt gegeben worden; Als werden alle diejenigen Gläubigere, welche an dem Tegelsampffschen Vermögen Anspruch zu haben vermeinen, Vermöge proclamatis, wovon eines hier, das andere zur Lippstadt und das dritte zu Döringhausen angeschlagen worden, peremptorie abgeladen, um à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen, wie sie dieselbe mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, auf den 21 October a. curr. vorm Königl. Gerichte in Soest anzuzeigen, die justification in Originali zu produciren, ihrer Forderungen halber mit dem Curatore und Neben-Creditoren ad Protocolum zu verfahren, und rechtliche Erkenntnis und Locum in der abzufassenden Prioritäts-Urtheil zu erwarten, mit Ablauf dieses termini aber sollen Acta für beschlossenen geachtet, und dieselbige, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch in terminis nicht gestellt, und ihre Forderungen iustificiret, nicht weiter damit gehöret, sondern dieselben von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden; wornach sie sich zu achten haben. Soest in judicio regio den 23 Augusti 1755.

Er Königl. Majestät in Preussen unsern allernädigsten Herrn zu Dero Landgerichte bestellte etc.; Wie Landrichter und Assessores hieselbst, fügen allen und jeden, so an dem Vermögen des zum Accord sich selbst gemeldeten Kaufmanns Henr. Peter Westen, einigen Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch zu wissen, daß, wegen anscheinender und von dem Debitore communi selbst constitirter insufficiencia massæ der eventualiter angeordnete Curator Herr Landgerichts Advocatus Bolling, vermittelst ad Acta übergebenen Vorstellung, eure gebührende Vorladung ad liquidandum, bey entstehender gültlicher Handlung, gebeten; wenn wir nun solchem Suchen bewandten Umständen nach statt gegeben; Als citiren und laden wir euch, Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Dortmund und das dritte in Elberfeld angeschlagen, peremptorie, daß ihr à dato 12 Wochen, wovon 4 vor den ersten, 4 vor den zweyten und 4 vor den dritten Termin zu rechnen, nemlich den 29 Juli, 26 Augusti und 23 Septembris, eure Forderungen, wie ihr solche mit untadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Weise zu iustificiren vermöget, ad Acta anzeiget, die documenta zur justification eurer Forderungen in Originali produciret, eurer Forderungen halber mit dem Curatore, Debitore, auch Neben-Creditoren ad Protocolum verahret, gültliche Handlung pfleuet, und in deren Entstehung rechtliche Erkenntnis und Locum in abzufassender Prioritäts-Urtheil gewartet, mit Ablauf dieses termini aber, sollen Acta vor beschlossenen geachtet, und dieselbige, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch in denen Terminen sich nicht gestellt, und selbige gebührend iustificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden; wornach sich also dieselbe zu achten. Hagen im Landgericht den 24 Junii 1755.

IX. A V E R T I S S E M E N T S

Da die Herren Erben, des abgestorbenen Herrn Hoffscalis Engels zum Hamm, mit denen jenigen, welchen dieser advocando bedienet gewesen in purto deserviti & expastorum Nichtkeit zu machen, und dabei die Manual-Acta vieler annoch viele im Sterbhaufe beruben, denen Bartheyen zu extrahiren gesonnen sind; so wird solches zu dem Ende bekant gemacht, damit diejenigen, so dessen Patrocioni sich bedient, in Zeit von 3 Monaten à dato dieses, bey dem Hn. Syndico und Bürgermeistern Wooster im Hamm, sich melden, und gegen Abführung der rückständigen Gebühren und Auslagen die Acta und Nachrichten zurücknehmen können, wiederum falls nach Verlauff dieser Zeit, die säumige Bartheyen wegen des Rückstandes gerichtlich besprochen werden sollen. Hamm den 15 September 1755.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Königl. Adress-Comptoir, zu Duisburg und bey allen Königl. Post-Ämtern, das Stück für 1 und 1 viertel Schaber.